

Statuten des Turnvereins Adelboden

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen dies sich stets auf Personen beiderlei Geschlecht.

I. Name, Sitz, Zweck, Ethik und Zugehörigkeit

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Turnverein Adelboden besteht mit Sitz in Adelboden (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck und Neutralität

Der Verein bezweckt:

- a. Die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. Die besondere Gewichtung der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend;
- c. Die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- d. Die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Ethik

Der Turnverein Adelboden setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Turnverein Adelboden anerkennt die «Ethik – Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Die neun Prinzipien der Ethik – Charta im Sport sind in Anhang und «Sport rauchfrei» in Anhang 2 der vorliegenden Statuten ersichtlich.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Turnvereins Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 5 Haftung

Jeder Turner muss persönlich versichert sein. Der Turnverein lehnt jede Haftung ab.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Eintritt

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung. Diese kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahrs erfolgen.

Art. 8 Ausschliessung / Streichung / Löschung

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss und muss nicht begründet werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Präsidenten oder das Co-Präsidium sofort schriftlich zu eröffnen. Eine Rückgabe bereits bezahlter Mitgliedbeiträge findet nicht statt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu, der Rekurs ist innert 40 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder das Co-Präsidium zu Händen der Hauptversammlung zu richten.

Die Streichung / Löschung eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Turnvereins Adelboden nicht nachkommt. Dem gestrichenen Mitglied steht kein Rekursrecht zu.

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen die folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder sind turnende, natürliche Personen, welche an der Hauptversammlung ordnungsgemäss aufgenommen wurden. Sie sind in allen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt.
- b. Ehrenmitglieder sind Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind in allen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt.
- c. Passivmitglieder / Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages und erlischt im nachfolgenden Jahr automatisch wenn trotz einmaliger Mahnung keine Zahlung mehr eingeht. Sie haben an der Hauptversammlung beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

III. Finanzielle Mittel

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Hauptversammlung setzt an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 11 weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch privat und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendung jeder Art beschaffen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder entfällt. Jeglicher persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Hauptversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Kontrollstelle.

A. Die Hauptversammlung

Art. 14 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der zweiten Jahreshälfte.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E – Mail. Spätestens 14 Tag vor dem Versammlungstag sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zu Handen der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Nicht traktandierte Anträge sind auf die nächste Hauptversammlung aufzunehmen.

Art. 15 Vorsitz

Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident oder das Co-Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anders Mitglied des Vorstandes.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Der Präsident oder das Co-Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Viertel der der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand oder ein Viertel der Aktivmitglieder können unter Angabe der Traktanden verlange, dass eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen wird.

Art. 17 Befugnisse

Der Hauptversammlung hat folgende Rechte und Pflichten

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichte und Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- c. Genehmigung des Voranschlages, des Jahresprogrammes und der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- d. Wahl der Organe (Vorstand, Präsident oder Co-Präsidium, Mitglieder von Kommissionen, Kontrollstelle)
- e. Mitglieder mutationen, Entscheidung von Rekursen
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins

B. Der Vorstand

Art. 18 Organisation und Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er besteht aus dem Präsidenten oder dem Co-Präsidium, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und 1-3 Beisitzer. Kassier und Sekretär können im Doppelmandat geführt werden. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Co-Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr, Geschäfte, welche nicht budgetierte Ausgaben von mehr als CHF 1000.00 verursachen, sind der Hauptversammlung zu unterbreiten.

C. Die Kontrollstelle

Art. 19 Organisation

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar, müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein, dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmung

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert von August bis Juli

Art. 21 Auflösung / Liquidation

Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als sich mindestens sechs Mitglieder bereitfinden, die Ziele und Aufgaben gemäss diesen Statuten weiterhin zu verwirklichen. Die letzte Hauptversammlung beschliesst, Vereinsvermögen und Inventar zu verwerten und den Überschuss an eine zu bestimmende Organisation zu überweisen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 und kann nur erfolgen, wenn weniger als sechs Aktivmitglieder den Verein fortführen wollen. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 22 Inkraft treten

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 13. September 2018 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung durch den Turnverein Berner Oberland in Kraft.

Adelboden, 10. September 2020

Namen des Vorstandes

Die Vize-Präsidentin:

Der Sekretärin:

Seraina von Känel

Marianne Maurer

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des Turnvereins Adelboden vom 10. September 2020 wird durch Beschluss des Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Zweismmen, 9. 12. 2020

Name des Vorstandes

Der Präsident:

Der Abteilung Finanzen:

Oskar Marggi

Roger Hunziker

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten unmittelbar übergeordneten Turnverbands.

Zwingende, gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Statuten vor.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. September 2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Berner Oberland in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. September 2018